

Jever, 21.05.2026

Seite: 1 von 6

Begründung:

1. Ausgangslage

Die derzeitige Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ermöglicht eine kostenfreie Sperrmüllabholung auf Antrag, ohne dass eine Begrenzung der Anzahl der Inanspruchnahmen pro Haushalt und Kalenderjahr vorgesehen ist. Zudem besteht bislang keine definierte Mindestmenge, ab der eine Sperrmüllabholung in Anspruch genommen werden kann, jedoch eine Obergrenze von 5 m³. Parallel hierzu besteht bereits heute die Möglichkeit, sortenreinen Sperrmüll bis zu einer Menge von 2 m³ kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum anzuliefern. Für kleinere Sperrmüllmengen steht damit bereits ein funktionierender alternativer Entsorgungsweg zur Verfügung, der auch gut angenommen wird, wie die Anlieferungszahlen des AWZ belegen (für das Jahr 2025 ca. 1629 to).

2. Hohe Auftragszahlen bei geringen Einzelmengen

Parallel zu den gestiegenen Anlieferungszahlen verzeichnet der Landkreis eine vergleichsweise hohe Anzahl an Sperrmüllanmeldungen bei gleichzeitig geringen Mengen pro Einzelauftrag, mit zunehmender Tendenz.

Nach Auswertung des beauftragten Entsorgungsunternehmens liegt das durchschnittliche Gewicht pro Sperrmüllabholung im Landkreis bei rund 220 kg je Auftrag. Zudem entfallen nach Angaben des Unternehmens rund 30 % der angemeldeten Aufträge auf Kleinstmengen von weniger als 0,5 m³.

Dies bedeutet, dass in erheblichem Umfang logistische Ressourcen, Personal und Fahrzeuge eingesetzt werden, obwohl teilweise nur sehr geringe Mengen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Sperrmüllsammlung entfernt sich damit zunehmend vom eigentlichen Ziel einer gebündelten Erfassung größerer Sperrmüllmengen aus Haushalten.

3. Vergleich mit benachbarten Entsorgungssystemen

Vergleichszahlen liegen uns aus einem benachbarten Landkreis, in dem die Sperrmüllabholung kostenpflichtig ist.

Dort beträgt die Gebühr derzeit 25,00 € pro Sperrmüllabholung.

Die Vergleichsdaten zeigen deutliche Unterschiede:

Kennzahl	Landkreis Friesland	Nachbarlandkreis
Haushalte	ca. 50.000	ca. 30.000
Durchschnittsgewicht/Abholung	ca. 220 kg	ca. 570 kg
Sperrmüllaufträge (01.06.2025–31.03.2026)	ca. 6.900	ca. 2.100

Obwohl der Landkreis Friesland lediglich rund 67 % mehr Haushalte aufweist, wird das Sperrmüllsystem mehr als dreimal so häufig in Anspruch genommen.

In Relation zur Anzahl der Haushalte zeigt sich, dass die Sperrmüllabfuhr im Landkreis Friesland nahezu doppelt so häufig in Anspruch genommen wird wie im Vergleichslandkreis.

4. Mehrfachnutzung des Systems

Die Auswertung zeigt zugleich, dass die intensive Nutzung nicht flächendeckend erfolgt. Im betrachteten Zeitraum von 9 Monaten haben lediglich 344 Haushalte mehr als zwei Sperrmüllanmeldungen vorgenommen. Gemessen an rund 50.000 Haushalten ist dies ein vergleichsweise geringer Anteil.

Gleichwohl zeigen Einzelfälle, dass das derzeit unbegrenzte kostenfreie System punktuell intensiv genutzt wird. Spitzenreiter waren zwei Haushalte mit 12 Sperrmüllanmeldungen innerhalb des Auswertungszeitraums.

Dies deutet darauf hin, dass das bestehende System jedenfalls in Einzelfällen über den ursprünglich beabsichtigten Rahmen hinaus in Anspruch genommen wird.

5. Weitere Ziele der Satzungsänderung

Die vorgennanten Entwicklungen und Zahlen sprechen dafür, dass das derzeitige System in seiner jetzigen Form kaum steuernde Wirkung entfaltet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung erscheint eine strukturelle Anpassung des Sperrmüllsystems angezeigt, um die Stoffströme effektiver zu lenken. Mit der Änderung der Satzung soll also primär das Ziel verfolgt werden, die Entsorgung der Sperrmüllfraktion dauerhaft wirtschaftlich zu halten und mögliche daraus resultierende Müllgebührenerhöhungen durch organisatorische Maßnahmen zu begrenzen bzw. bestmöglich zu vermeiden.

Neben wirtschaftlichen Aspekten sind auch klima- und ressourcenpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn für einzelne Gegenstände oder Kleinstmengen längere Fahrstrecken innerhalb des Landkreises zurückgelegt werden müssen, ist dies weder wirtschaftlich noch steht es im Einklang mit einer ressourcenschonenden und klimabewussten Organisation kommunaler Entsorgungsleistungen. Der Einsatz eines Sperrmüllfahrzeuges einschließlich Personal für die Abholung geringster Einzelmengen führt zu zusätzlichen Fahrleistungen im gesamten Kreisgebiet.

Eine stärkere Bündelung von Sperrmüllmengen reduziert unnötige Fahrbewegungen und leistet damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

6. Nutzung bestehender Entsorgungsinfrastruktur

Mit dem Abfallwirtschaftszentrum steht bereits heute eine leistungsfähige und kundenfreundliche Entsorgungsinfrastruktur zur Verfügung.

Sortenreiner Sperrmüll bis zu einer Menge von 2 m³ kann dort kostenfrei angeliefert werden.

Seit Einführung des Terminbuchungssystems konnten die Abläufe vor Ort deutlich verbessert, Wartezeiten reduziert und die Kundensteuerung optimiert werden.

Gerade für kleinere Sperrmüllmengen besteht damit bereits heute funktionierendes und offensichtlich gut angenommenes Entsorgungsangebot zur Verfügung. Hier bedarf es keiner Änderung.

7. Geplante Steuerungsmaßnahmen

a) Begrenzung kostenfreier Abholungen

Künftig sollen pro Haushalt und Kalenderjahr zwei Sperrmüllabholungen kostenfrei möglich bleiben. Die Begrenzung soll ausdrücklich haushaltsbezogen erfolgen und nicht adressbezogen, um Konflikte insbesondere bei Mehrfamilienhäusern zu vermeiden.

Das Grundprinzip der kostenfreien Sperrmüllentsorgung bleibt damit ausdrücklich erhalten und die Änderung wird so ausgestaltet, dass nicht zu befürchten ist, dass wilde Ablagerungen in der Landschaft mehr als bisher auftreten werden, da die Zugangsschwelle für die weitüberwiegende Anzahl der Haushalte auch weiterhin sehr niedrig ist.

Ab der dritten Sperrmüllabholung soll eine Gebühr in Höhe von 52,55 € erhoben werden.

Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine kostendeckend kalkulierte Entsorgungsgebühr, sondern um eine bewusst gewählte Lenkungsgebühr, die eine maßvolle Steuerungswirkung entfalten und zu einer gebündelteren sowie bewussteren Inanspruchnahme des Systems beitragen soll.

Die Höhe ist als bestehende Anfahrs-Gebühr für eine Sonderleerung eines fehlbefüllten Abfallbehälters gemäß § 3 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung geregelt. Da hier dem Grunde nach gleiche Voraussetzungen gelten, fügt sich die Gebühr systematisch in die bestehende Gebührenstruktur des Landkreises ein.

Ergänzend wurde ein Vergleich mit umliegenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorgenommen. Dabei zeigt sich, dass Gebührenregelungen im Bereich der Sperrmüllentsorgung in der Region bereits heute gängige Praxis sind:

Landkreis Wittmund:	25,00 € je Sperrmüllabfuhr,
Landkreis Emsland:	ab der dritten Sperrmüllabfuhr 74,00 €,
Landkreis Aurich:	70,00 € je Sperrmüllabfuhr,
Stadt Emden:	38,00 € je Sperrmüllabfuhr.

Die vorgeschlagene Regelung bewegt sich damit in einem regional üblichen unteren Rahmen, wahrt zugleich aber den bürgerfreundlichen Ansatz des Landkreises, indem weiterhin zwei kostenfreie Sperrmüllabholungen pro Haushalt und Kalenderjahr ermöglicht werden.

b) Einführung einer Mindestmenge von 1 m³

Die Sperrmüllabholung soll künftig grundsätzlich erst ab einer angemeldeten Mindestmenge von 1 m³ erfolgen. Hierdurch sollen unwirtschaftliche Kleinstabholungen reduziert werden.

Zur besseren Einschätzung der bereitgestellten Mengen soll im Rahmen der Online-Sperrmüllanmeldung ein digitaler Sperrmüllrechner eingeführt werden.

Ein vergleichbares System wird bereits erfolgreich beim Landkreis Emsland eingesetzt: <https://www.awb-emsland.de/entsorgung-recycling/sperrmuell/#Sperrmuellanmeldung>

Sperrmüllrechner

Mit diesem Formular können Sie Ihre Sperrmüllmenge abschätzen:

☐ Arbeitsplatte 0,1 m ³	☐ Kleiderschrank 1 m ³	☐ Spülmaschine 0,4 m ³
☐ Bett 0,2 m ³	☐ Kinderbett 0,3 m ³	☐ Staubsauger 0,05 m ³
☐ Bettkasten 0,2 m ³	☐ Kinderwagen 0,2 m ³	☐ Stuhl 0,1 m ³
☐ Boxspringbett 2,0 m ³	☐ Reisekoffer 0,1 m ³	☐ Teppich 0,2 m ³
☐ Bügelbrett 0,1 m ³	☐ Kommode 0,5 m ³	☐ Tisch 0,2 m ³
☐ Campingstuhl 0,05 m ³	☐ Küchenmöbel 2 m ³	☐ Tischtennisplatte 0,5 m ³
☐ Monitor 0,1 m ³	☐ Kühl-Gefrierkombination 1 m ³	☐ Wäscheschleuder 0,5 m ³
☐ Couch, Eckgarnitur 4 m ³	☐ Kühlschrank 0,5 - 1 m ³	☐ Wäscheständer 0,2 m ³
☐ Couch 2er 1,5 m ³	☐ Liegestuhl 0,05 m ³	☐ Wäschetrockner 0,4 m ³
☐ Couch 3er 2 m ³	☐ Matratze 0,3 m ³	☐ Waschmaschine 0,4 m ³
☐ Couch-Garnitur 4,5 m ³	☐ Nachtschränken 0,04 m ³	☐ Wohnwand (zerlegt) 1,5 m ³
☐ Dunstabzugshaube 0,1 m ³	☐ Ofen (Holz,Kohle) 0,4 m ³	☐ Zeltplane 0,1 m ³
☐ Eckbank 1 m ³	☐ Schlafsack 0,05 m ³	☐ Drucker 0,1 m ³
☐ Einbauküchenschrank 0,5 m ³	☐ Schrank 0,5 m ³	☐ Badezimmerspiegelschrank 0,2 m ³
☐ Elektrokleingeräte 0,01 m ³	☐ Schreibtisch 0,3 m ³	☐ Musikanlage 0,1 m ³
☐ Esstisch 0,3 m ³	☐ Sessel 1 m ³	☐ Drehstuhl (Bürostuhl) 0,1 m ³
☐ Fahrrad 0,1 m ³	☐ Skier 0,01 m ³	☐ Rasenmäher (Elektro) 0,2 m ³
☐ Fernseher 0,2 m ³	☐ Sofa 1,5 m ³	☐ Spüle 0,1 m ³
☐ Gefriertruhe 0,6 m ³	☐ Spiegel 0,01 m ³	☐ Spielzeug (groß) 0,1 m ³
☐ Herd (Gas,Holz,Kohle) 0,3 m ³		☐ Gartenmöbel 0,5 m ³
☐ Backofen 0,3 m ³		

Gesamtsumme: 0,00 m³

Dies soll Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Orientierung bei der Mengeneinschätzung ermöglichen und zugleich die praktische Umsetzung vereinfachen. Hierbei ermöglicht das Online-System eine einfache und für den Bürger praktikable Bedienbarkeit und unterstützt damit zusätzlich die Routenplanung bzw. den Fahrzeugeinsatz des Entsorgers.

c) Höchstmenge

Die bestehende Höchstmenge von 5 m³ je Anmeldung bleibt unverändert bestehen.

Unberührt hiervon bleibt die bestehende operative Handhabung im Rahmen des Entsorgungsvertrages, wonach in bestimmten Fällen auch Mehrmengen in begrenztem Umfang miterfasst werden können (bis 7,5 m³).

d) Sonderleistungen

Sonderleistungen, insbesondere Expressabfahren oder sonstige besondere Serviceangebote, bleiben von den geplanten Änderungen unberührt.

8. Anpassung von § 10 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung

Die bisherige Fassung und die vorgeschlagenen Neuregelungen finden sich in der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

9. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, das bestehende bürgerfreundliche System grundsätzlich beizubehalten, zugleich jedoch eine angemessene Steuerung hinsichtlich Häufigkeit und Art der Inanspruchnahme zu etablieren.

Dies dient einer wirtschaftlicheren Organisation, einer besseren Ressourcennutzung sowie einer nachhaltigeren Ausgestaltung der kommunalen Sperrmüllentsorgung.

Anlage(n):

Anlage 1 Änderungssatzung

Anlage 2 Synopse zur Änderungssatzung